

## Folgen beruflicher Belastung

# Rehabilitationsmaßnahme kein Selbstläufer

Sind die beruflichen Belastungen so stark geworden, dass es zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen kommt, dann leiden nicht nur unsere Seele und unser Körper – auch die Leistungsfähigkeit im beruflichen Alltag sinkt signifikant. Zudem können die Folgen eines Unfalls oder einer schweren Erkrankung ein Hemmnis im beruflichen Alltag sein.

Spätestens jetzt ist es Zeit für entsprechende Gegenmaßnahmen, die geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen respektive zu verbessern.

### Verbesserung des Zustands

Geeignete Gegenmaßnahmen sind je nach Indikation eine

- ambulante Rehabilitationsmaßnahme,
- stationäre Rehabilitationsmaßnahme,
- Anschlussheilbehandlung (AHB),
- Mutter/Vater-Kind-Kur,
- familienorientierte Rehabilitation oder
- Entwöhnungsbehandlung.

Grundsätzlich steht bei einer Rehabilitation die Verbesserung des gesundheitlichen Zustands im Vordergrund, bei der Bewältigung der Folgen eines Unfalls oder einer schweren Erkrankung geht es zusätzlich darum, die damit einhergehenden Beeinträchtigungen zu verringern.

### Voraussetzungen beachten

Damit eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme bewilligt wird, sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Die medizinische Notwendigkeit muss nicht nur gegeben sein, sondern auch ärztlich festgestellt werden.
- Die ambulante ärztliche Behandlung am Wohnort wird für die Erreichung der Rehabilitationsziele als nicht ausreichend erachtet und



- im laufenden oder den drei vorangegangenen Kalenderjahren darf keine als beihilfefähig anerkannte Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt und beendet worden sein, es sei denn, dass aus ärztlich nachgewiesenen medizinischen Gründen ein kürzerer Zeitraum notwendig ist.

Zugewiesene Beamte beantragen eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme vor Beginn der Maßnahme bei der Hauptverwaltung der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB HV), Abteilung Rehabilitation. Entsprechende Anträge können bei Bedarf auf der Website der KVB unter dem Reiter „Rehabilitation“ heruntergeladen werden. Weiterführende Hinweise können jederzeit auf der KVB Website eingesehen werden.

### Medizinische Notwendigkeit erforderlich

Bevor ein Rehabilitationsantrag gestellt wird, steht die medizinische Notwendigkeit im Vordergrund. Das bedeutet,

dass der Arzt des Vertrauens, in der Regel der Hausarzt, eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme befürwortet und eine ambulante Maßnahme wie oben beschrieben als nicht ausreichend ansieht.

Mithin sind in dem ärztlichen Befund entsprechende medizinische Gründe zu dokumentieren (Ausnahme: familienorientierte Rehabilitationsmaßnahme), die eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme rechtfertigen. Hinweis: Schlafstörungen allein sind bei Weitem nicht ausreichend!

### Überprüfung durch externen Gutachter

Die Überprüfung der eingereichten ärztlichen Unterlagen erfolgt durch einen von der KVB beauftragten externen Gutachter. Der Rückgriff auf externe Gutachter ist notwendig geworden, da sich leider nur noch sehr wenige von den einst 215 Bahnärzten im aktiven Dienst befinden. Das hat Auswirkungen auf die gutachterlichen Stellungnahmen der externen Gutachter, die oftmals keine oder nur unzurei-

chende Kenntnisse über die spezifischen Arbeitsabläufe und Belastungen im Eisenbahndienst verfügen.

Ungewöhnlich häufig kommt es zu ablehnenden Bescheiden durch die KVB, der in diesem Stadium die Hände gebunden sind, da aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme, also aufgrund der Aktenlage, über den Rehabilitationsantrag entschieden wird.

### Bei Ablehnung Widerspruch einlegen

Wurde die stationäre Rehabilitationsmaßnahme abgelehnt, empfiehlt die GDL, gegen den ergangenen Bescheid schriftlich (nicht per E-Mail) Widerspruch einzulegen. Bitte beachten: Die Widerspruchsfrist beträgt in der Regel vier Wochen, es sei denn, im Bescheid ist ein anderer Zeitraum benannt worden. Der Widerspruch erfordert ein erneutes Gutachten durch den Arzt des Vertrauens. Hierbei sollte inhaltlich auf die Ablehnungsgründe eingegangen werden und die Notwendigkeit deutlich herausgearbeitet werden. Über den Widerspruch entscheidet die KVB gegebenenfalls durch Einholung einer weiteren Stellungnahme durch den externen Gutachter.

Die GDL wünscht allen Kolleginnen und Kollegen eine gute Gesundheit und bei entsprechendem Erfordernis einen zielführenden Aufenthalt in einer zertifizierten Rehaklinik.

E. P.